

Naturschutzgebiet Nr. 69 - "Fränkische Muschwitz"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 1/1993

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Fränkische Muschwitz“
Vom 13. Januar 1993,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der in der Gemarkung Langenbacher Forst, gemeindefreies Gebiet Langenbacher Forst, im Landkreis Kronach gelegene Talbereich der Fränkischen Muschwitz wird von der „Krögelsmühle“ bis ca. 1,5 Kilometer oberhalb des „Schwarzen Teiches“ zusammen mit dem „Schwarzen Teich“ unter der Bezeichnung „Fränkische Muschwitz“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 50 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5 000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen naturnahen Bachlauf mit Auwaldresten und umgebenden feuchten Brachflächen sowie einen Teich mit Verlandungszone und flachmoorigen Bereichen zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. das Gebiet als Lebensraum für die dort typische Tier- und Pflanzenwelt zu sichern und
3. teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten und Gewässerorganismen vor Störungen und Beunruhigungen zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

§ 5
Ausnahmen

4. oberirdisch Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
5. die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
8. das Gelände umzubrechen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen, sowie Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
13. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. Flug- oder Schiffmodelle aller Art zu betreiben,
4. im „Schwarzen Teich“ zu baden oder ihn mit Schwimmkörpern zu befahren,
5. zu reiten,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 5),
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an befestigten Forstwegen ganzjährig, an sonstigen Wegen sowie an Gräben und Leitungen in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Damm und an der Stauereinrichtung des „Schwarzen Teiches“ sowie an Gewässern zum Schutz vor akuten Gefährdungen bewohnter Grundstücke durch Hochwässer; andere Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit Zustimmung des Landratsamtes Kronach,
3. die extensive landwirtschaftliche Bodennutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 148/7 der Gemarkung Langenbacher Forst; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6 bis 9,
4. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel, eine natürliche Baumartenzusammensetzung des Waldes zu verwirklichen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel und Graureiher sowie die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei und Aufgaben der Fischhege, ausgenommen der nördliche Teil des „Schwarzen Teiches“ (dieser Bereich ist in der Schutzgebietskarte Nr. 3 M 1:5 000 schraffiert dargestellt),
7. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstiger Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach erfolgt.

§ 6
Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17, des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 oder des § 5 Nr. 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Bayreuth, den 13. Januar 1993
Regierung von Oberfranken
Dr. Erich H a n i e l
Regierungspräsident

Naturschutzgebiet Nr. 69

"Fränkische Muschwitz"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

südlicher Teil



Naturschutzgebiet Nr. 69

"Fränkische Muschwitz"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

nördlicher Teil

